

1

63.011.2

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Tongruben in Gaustadt" im Gebiet der Stadt Bamberg

Vom 25.06.1998

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 03.07.1998 Nr. 1/14), geändert durch § 6 der Verordnung zur Anpassung des Ortsrechtes der Stadt Bamberg an den Euro vom 30.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2001 Sondernummer)

Inhaltsübersicht

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Genehmigung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In-Kraft-Treten

Plan

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBI S. 311), erlässt die Stadt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Bamberg, Stadtteil Gaustadt, gelegenen Tongruben werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 6 ha. Es umfasst in der Gemarkung Gaustadt die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 363, 364, 367, 369, 370, 371, 383/3 und eine Teilfläche aus Flur-Nr. 385.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Tongruben in Gaustadt".
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.



63.011.2

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- 1. das kleinräumige Mosaik aus südexponierten Steilwänden, Himmelsweihern, Gehölzbeständen und Ruderalstandorten in seinem Bestand zu schützen und eine Wiederauffüllung zu verhindern,
- 2. das Vorkommen von Pflanzen und Tieren, insbesondere Vögeln, Kriechtieren, Lurchen, Libellen und Hautflüglern, die den Lebensraum als Sekundärstandort nutzen, zu schützen und zu entwickeln,
- 3. den Gesamtlebensraum als Sekundärstandort für Flussuferbesiedler von Regnitz und Main zu sichern und zu erweitern,
- 4. den Schutz des Grundwassers sicherzustellen,
- 5. den hohen ökologischen Wert eines durch menschliche Tätigkeit gestalteten Lebensraumes zu dokumentieren,
- 6. den Lebensraum als Teil eines regionalen Biotopverbundsystems im Anschluss an das Landschaftsschutzgebiet Röthelbachtal zu sichern und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
- 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- 5. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- 6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 8. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
- 9. Feuer anzumachen,
- 10. zu zelten oder zu lagern,
- 11. das Gelände zu verunreinigen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

- 1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- 2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung



63.011.2

- des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Bamberg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- 3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
- 4. die Auffüllung mit natürlichem, wasserwirtschaftlich unbedenklichem, verdicht-barem und bindigem Material bis auf 265 m über NN auf den Teilflächen Flur-Nrn. 364 (nordöstlicher Teil), 367 und 369 (östlicher Teil).

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann in Einzelfällen unter den im Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG genannten Voraussetzungen erteilt werden.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Bamberg als Untere Naturschutzbehörde. Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 6 *) Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7 **) In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsbestandteiles "Tongruben in Gaustadt" im Gebiet der Stadt Bamberg vom 06.07.1995 (Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 15 S. 10), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsbestandteiles "Tongruben in Gaustadt" im Gebiet der Stadt Bamberg vom 10.07.1997 (Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 15 S. 9), außer Kraft.



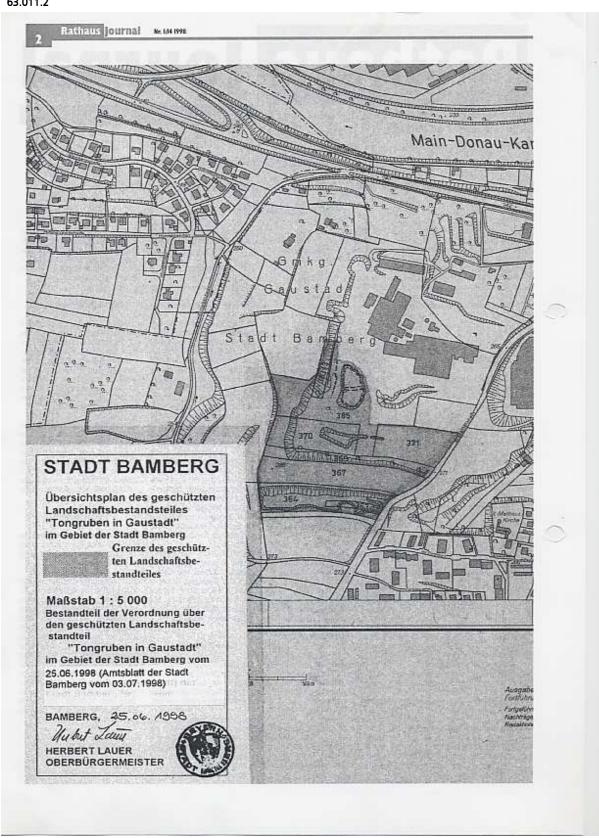
63.011.2

^{\$}6 geändert durch Verordnung vom 30.11.2001 \$7 betrifft die ursprüngliche Fassung

STADT BAMBERG

BAMBERGER STADTRECHT

63.011.2



Veränderter Maßstab